

**ISCC DE Verfahrensanweisung für Schnittstellen im Bereich Abfall und Reststoffe gem. 36. BImSchV und Biokraft-NachV
(Konversion)**

Nr.	Musterprotokoll	Bemerkungen	Seite
1	Basisdaten	Grundlegende Daten für die zu auditierende Einheit	2
2	Rückverfolgbarkeit	Musterprotokoll für alle Betriebe in denen Abfälle bzw. Reststoffe oder abfall-/reststoffbasierte Produkte gemäß 36. BImSchV eingesetzt werden bis einschließlich der Herstellung des flüssigen oder gasförmigen Biokraftstoffs. Für die doppelte Anrechenbarkeit gemäß der 36. BImSchV, muss eine Rückverfolgbarkeit nach den Grundsätzen der Nämlichkeit gewährleistet sein (nicht nach den Grundsätzen der Massenbilanzierung). Dies gilt bis einschließlich zur letzten Schnittstelle. Ab dem Warenausgang der letzten Schnittstelle kann nach den Grundsätzen der Massenbilanzierung gehandelt werden.	4
3	Aktionsplan	Zusammenstellung der Nicht-Konformitäten und Festlegung von Maßnahmen	10

Hinweis: Tätigkeiten im Rahmen der 36. BImSchV sind entsprechend der Vorgaben der BLE nur in den Staaten zulässig, die ISCC in einer offiziellen Liste führt. Die jeweils aktuelle Liste steht im Kundenbereich der ISCC Website zur Verfügung.

ISCC DE Verfahrensanweisung	Konversion Abfall und Reststoffe (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 1:	Basisdaten
-----------------------------	--	------------------------	------------

1	Name des Unternehmens	
2	Adresse der Betriebsstätte	
3	Land	
4	ISCC Registrierungsnummer	(muss bei zu zertifizierenden Einheiten vorliegen, ansonsten kann der Audit nicht erfolgen)
5	Art der Betriebsstätte	(z.B. Fettschmelze, Biodieselanlage)
6	Individuelle Kalkulation der Treibhausgasemissionen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Verwendung von Treibhausgas-Standardwerten)
7	Letzte Schnittstelle	<input type="checkbox"/> ja (stellt Doppelgewichtungsnachweis aus) <input type="checkbox"/> nein
8	Name des Betriebsstättenverantwortlichen	
9	Namen relevanter Dienstleister, Unterauftragsnehmer	
10	Name der Zertifizierungsstelle	
11	BLE Registrier-Nummer der Zertifizierungsstelle	
12	Name des Auditors (der Auditoren)	
13	Datum des Audits	

Generelle Leitlinie:

Die Verfahrensanweisung für Konversionsanlagen im Bereich Abfall und Reststoffe (z.B. anwendbar bei der Fettschmelze, Aufbereitungsanlage, Raffinerie, Biodieselanlage oder sonstigen Verarbeitungsbetrieben, die ausschließlich oder teilweise Abfall und Reststoffe verwenden) muss verwendet werden, wenn Abfälle und/oder Reststoffe zur Biokraftstoffproduktion oder für die Produktion flüssiger Biomasse gemäß § 7 der 36. BImSchV eingesetzt werden. Der Einsatz der vorliegenden Verfahrensanweisung muss dabei ergänzend zu dem Einsatz der regulären ISCC Verfahrensanweisung für Konversionsanlagen erfolgen. Neben den in dieser Verfahrensanweisung dargelegten Spezifikationen für den Bereich Abfall / Reststoffe gemäß der 36. BImSchV, haben zudem die ISCC-Systemdokumente Gültigkeit. Insbesondere sei hier auf die Dokumente ISCC 205 Berechnungsmethodik der THG Emissionen und THG-Audit sowie ISCC 206 Regelungen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen verwiesen.

Für alle Materialien gemäß § 7 der 36. BImSchV gelten die Anforderungen der Nämlichkeit, die Anforderungen im Dokument ISCC 203 Anforderungen zur Massenbilanz gelten daher nicht. Die Rückverfolgbarkeit nach den Grundsätzen der Nämlichkeit bis einschließlich zur letzten Schnittstelle, muss eine nachvollziehbare Verbindung zwischen den Aufzeichnungen im Warenwirtschaftssystem mit der jeweiligen physischen Lieferung ermöglichen. Ab Warenausgang bei der letzten Schnittstelle bis hin zum Quotenverpflichteten kann die Rückverfolgbarkeit gemäß den Grundsätzen der Massenbilanzierung kontrolliert werden. Schnittstellen sind (zusätzlich zum Zertifizierungsaudit) mindestens dreimal im Jahr auf die Erfüllung der Anforderungen des § 7 der 36. BImSchV vor Ort zu kontrollieren. Diese Kontrollen sind gleichmäßig und sinnvoll auf das Jahr zu verteilen (z.B. quartalsweise).

Die Anforderungen in den Musterprotokollen sind in einigen Fällen nur teilweise bzw. nicht relevant, da zum Zeitpunkt des ersten Audits u.U. noch keine Unterlagenhistorie vorliegt. Die Anforderungen, auf welche dies u.U. zutrifft, sind mit einem „n.a.“ für „nicht anwendbar“ gekennzeichnet. Im Musterprotokoll ist unter dem Punkt „Konformität?“ durch Ankreuzen festzulegen, ob die Anforderungen erfüllt („Ja“) oder nicht erfüllt („Nein“) sind. Ist die Kategorie „Nein“ angekreuzt, dann muss der Auditor dies unter dem Punkt „Feststellung“ näher erläutern. Die Kategorie „Nein“ erfordert vor Ort die Festlegung von Abhilfe-Maßnahmen (s.a. Musterprotokoll 3), die innerhalb von 40 Tagen vom Unternehmen umgesetzt und vom Auditor kontrolliert werden müssen. Erst dann ist die Ausstellung eines Zertifikats möglich. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, muss die Zertifizierungsstelle unverzüglich eine Kopie des Auditberichts an ISCC und die zuständige Behörde weiterleiten. Die 40 Tagefrist zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen gilt lediglich bei Zertifizierungsaudits, nicht jedoch im Falle von Überwachungs- oder Kontrollaudits.

ISCC DE Verfahrensanweisung	Konversion Abfall und Reststoffe (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 2:	Rückverfolgbarkeit
-----------------------------	--	------------------------	--------------------

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
Liegt eine Liste aller vor- und nachgelagerten Betriebe und Lieferanten vor?	Überprüfe ob Liste vorliegt und vollständig ist.	Liste liegt vor und ist vollständig.			
Sind alle vorgelagerten Sammler, Händler und Lieferanten von Abfall und Reststoffen (die nicht Anfallstelle/Entstehungsbetrieb sind) nach einem geeigneten Zertifizierungssystem i.S.d. 36. BImSchV durch eine geeignete und von der BLE anerkannte Zertifizierungsstelle zertifiziert?	Überprüfe anhand der Liste, ob zum Zeitpunkt von eingegangenen Lieferungen gültige Zertifikate der Lieferanten vorlagen. Überprüfe ob die Zertifikate von anerkannten und geeigneten Zertifizierungsstellen ausgestellt wurden. Beachte: Die Gültigkeit eines Zertifikats muss bei jeder Lieferung durch den Empfänger überprüft werden.	Alle Händler und Lieferanten waren zum Lieferzeitpunkt nach einem geeigneten Zertifizierungssystem zertifiziert. Die ausstellenden Zertifizierungsstellen sind von der BLE als geeignet anerkannt.			
Ist sichergestellt, dass alle Lieferungen von Material gem. der 36. BImSchV ausschließlich von Sammlern stammen die bis spätestens zum 31.05.2013 zertifiziert waren?	Überprüfe, ob alle Lieferungen von Sammlern stammen, die spätestens am 31.05.13 nach einem als geeignet i.S.d. 36. BImSchV bekanntgegebenem Zertifizierungssystem zertifiziert waren. Vergleiche das Datum der Lieferung mit der Laufzeit des Zertifikats.	Zertifikate und Websites von Zertifizierungssystemen, Lieferdokumente			
Stimmen die Mengenangaben für eingeliefertes Material i.S.d. 36. BImSchV mit dem periodischen Berichtswesen überein?	Vergleiche Mengenangaben, Abweichungen sind mit Unterlagen zu belegen (z.B. Gewichtsverlust durch Entfernung von Fremdkörpern wie Gabeln etc.)	Lieferdokumente, waste transfer notes, Rechnungen etc. Mengenangaben sind konsistent.			
Stimmen Angaben über relevante Dienstleister mit den tatsächlich abgerechneten Leistungen überein?	Vergleiche Angaben mit in Rechnung gestellten Leistungen, z.B. Kilometerangaben für die Treibhausgasberechnung und abgerechnete Transportdienstleistungen etc., wenn zutreffend	Angaben (aus Tabellen, Kalkulationen etc.) und abgerechnete Dienstleistungen sind konsistent.			
Entsprechen die Angaben auf eingehenden und ausgehenden Lieferscheinen den Vorgaben?	Überprüfung, ob die Lieferscheine für ein- und ausgehende Abfall/ Reststoff basierte Produkte folgende Informationen enthalten (beim 1. Audit ist dies nur zu überprüfen, falls bereits Material vorliegt): <ul style="list-style-type: none"> Die eindeutige Identifikationsnummer einer Charge Herkunftsland des Abfalls/Reststoff Name und Adresse Ausstellungsdatum 	Die Lieferscheine für ein- und ausgehendes Material enthalten alle Informationen.			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
	<ul style="list-style-type: none"> • Die der Lieferung zugeordnete Kaufvertragsnummer • Die Art des eingehenden Abfalls/Reststoffes gemäß § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV bzw. gemäß der Liste der BLE • Die Art des flüssigen oder gasförmigen Biokraftstoffs mit Angabe der Codes zur Einstellung in Nabisy (wenn zutreffend) • Die Menge in t oder m³ • Angabe, ob der Treibhausgas-Teilstandardwert verwendet wird • Treibhausgasemissionen der Biomasse kg CO_{2eq} pro kg Biomasse • Transportmittel (nur bei individueller THG Berechnung) • Transportentfernung von der Anfallstelle bis zur Schnittstelle (nur bei individueller THG Berechnung) 				
Entspricht die Rückverfolgbarkeit den Grundsätzen der Nämlichkeit und ermöglicht eine nachvollziehbare Verbindung zwischen den Aufzeichnungen im Warenwirtschaftssystem zu der jeweiligen physischen Lieferung?	<p>Überprüfe, ob eine bestimmte Menge an Materialien nach § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV, die unter praktisch gleichen Bedingungen aus praktisch identischen Ausgangsstoffen in einem begrenzten Zeitraum erzeugt oder gesammelt wurde (Charge) eindeutig zu einer Gruppe von Wirtschaftsbeteiligten zurückverfolgt werden kann. Die folgenden Punkte sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede Charge Material nach § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV ist mit einer einmalig zu vergebenden Identifikationsnummer zu versehen und in das Warenwirtschaftssystem aufzunehmen • unter dieser ID-Nummer ist die Art des Materials (Eingruppierung gemäß der Materialien aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der 36. BImSchV), die Menge der Charge in t oder m³ und der Zeitpunkt des Zugangs zu dokumentieren 	<p>Die Nachweise durch schriftlich oder elektronisch vorliegende Lieferscheine, Rechnungen, sonstige Warenbegleitpapiere bzw. EDV-Aufzeichnungen liegen vor.</p> <p>Die Nachweise zur Rückverfolgbarkeit sind vollständig und entsprechen den Anforderungen.</p> <p>Der Ort von Chargen ist aufgrund der Dokumentation zu jedem Zeitpunkt nachvollziehbar.</p> <p>Konversionsraten und daraus resultierende</p>			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
	<ul style="list-style-type: none"> • alle Lieferscheine, Rechnungen oder sonstigen Warenbegleitpapiere sind mit der ID-Nummer und allen Informationen zu dem Material zu versehen • bei der Weitergabe des Materials sind diese Angaben sowie der Zeitpunkt des Abgangs (Auslieferung) zu dokumentieren • bei innerbetrieblichen Prozessen sind die Konversionsraten und die daraus resultierenden Mengenänderungen jeder einzelnen Charge zuzuordnen • aus der Dokumentation muss zu jedem Zeitpunkt erkennbar sein, an welchem Ort sich die Charge befindet (oder befunden hat) • werden im innerbetrieblichen Prozess verschiedene Chargen gleichen Materials gemischt, so kann eine neue ID-Nummer vergeben werden, solange die Rückverfolgbarkeit zu den einzelnen Ausgangschargen sichergestellt ist 	<p>Mengenänderungen sind dokumentiert und können einzelnen Chargen zugeordnet werden.</p> <p>Die Aufzeichnungen werden 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufzeichnungen beginnen mit dem Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen oder im Falle der Übernahme mit dem Zeitpunkt der Annahme der Ware.</p>			
Erfüllen die zur Herstellung von Biokraftstoffen eingesetzten Materialien die Kriterien für die Doppelanrechnung von Abfällen und Reststoffen gemäß der 36. BImSchV?	<p>Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich bei den eingesetzten Materialien tatsächlich um Rohstoffe im Sinne der Biomasseverordnung? • Fällt der Rohstoff unter die Liste an Materialien gemäß § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV? • Die gelieferten Abfälle/ Reststoffe müssen eindeutig aufgelistet und identifiziert sein. Haupt- und Nebenprodukte dürfen hier nicht aufgelistet werden • Biomasse, die nur deshalb Abfall oder Reststoff ist, weil das Verfallsdatum überschritten ist, ist nicht doppelt anrechenbar 	<p>Detaillierte Informationen / Dokumentationen zu Art und Menge des anfallenden und gelieferten Abfalls/Reststoff liegen vor (Abfallschlüssel, Produktionsberichte, Anfallmengen, Lieferdokumente, Lagerberichte, Verträge und Rechnungen etc.) Abfälle / Reststoffe fallen unter § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV (und sind in der Liste der von der BLE veröffentlichten Materialien gelistet)</p>			
Ist sichergestellt, dass doppelgewich-	Prüfe, ob Lieferungen von doppelge-	Zertifikate, Listen an			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
tungsfähige Materialien nicht aus nationalen Systemen anderer Mitgliedsstaaten oder aus von der Kommission anerkannten freiwilligen Zertifizierungssystemen stammen?	wichtungsfähigem Material ausschließlich von Schnittstellen und Lieferanten stammen, die unter einem geeigneten Zertifizierungssystem (gem. 36. BImSchV) zertifiziert waren. Überprüfe, ob die Zertifikate von einer durch die BLE als i.S.d. 36. BImSchV geeignet anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurden.	Lieferanten, Websites von anerkannten Zertifizierungssystemen, Website der BLE über anerkannte Systeme und Zertifizierungsstellen			
Ist sichergestellt, dass Biokraftstoffe nicht vollständig oder teilweise aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt werden um eine doppelte Erfüllung der Biokraftstoffquote zu erreichen?	Überprüfe ob Biokraftstoffe nicht vollständig oder teilweise aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt werden, die vollständig oder teilweise aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt werden, sind nicht doppelt auf die Erfüllung der Biokraftstoffquote anrechenbar. Sie erfüllen bereits die Voraussetzungen für eine einfache Anrechnung auf die Quoten nicht (§ 37b Satz 13 BImSchG). Hinweis: Eine nicht gewollte, sondern lediglich nicht zu vermeidende Verunreinigung eines pflanzlichen Biokraftstoffs mit tierischen Bestandteilen verhindert dessen Berücksichtigung beider Quotenerfüllung nicht.	Lieferscheine, Selbsterklärungen, waste transfer notes, Rechnungen, Produktdeklarationen			
Ist sichergestellt, dass ein Vermischen von doppelt anrechnungsfähigem Material mit nachhaltigem einfach anrechnungsfähigem oder mit nicht nachhaltigem Material ausgeschlossen ist? Beachte: Ein Vermischen von doppelt anrechnungsfähigem Material mit nachhaltigem einfach anrechnungsfähigem und nicht nachhaltigem Material ist ausschließlich im Rahmen des Herstellungsprozesses des Biokraftstoffs bei der letzten Schnittstelle ausnahmsweise zulässig (eine Lagerung bei der letzten Schnittstelle vor dem Herstellungsprozess muss physisch getrennt erfolgen).	Überprüfe, ob doppelt anrechnungsfähiges Material bis zum Herstellungsprozess physisch getrennt gelagert wird und keine Vermischung stattfindet. Überprüfe ob eine Mischung ausschließlich im Herstellungsprozess (der Herstellungsprozess des finalen Biokraftstoffs darf nicht mehr umkehrbar sein) bei der letzten Schnittstelle stattfindet. Prüfe, ob bei einer Vermischung die Rückverfolgbarkeit gemäß den Grundsätzen der Nämlichkeit (bis zur Einbringung des Materials in den Herstellungsprozess) gewährleistet ist.	Doppelt anrechnungsfähiges Material wird bis zum Herstellungsprozess (auch bei der letzten Schnittstelle) physisch getrennt gelagert. Es findet bis zum unumkehrbaren Herstellungsprozess bei der letzten Schnittstelle keine Vermischung statt. Rückverfolgbarkeit gem. den Grundsätzen der Nämlichkeit ist gewährleistet.			
Liegt für jede Charge hergestellten Produktes eine nachvollziehbare Dokumenten-	Überprüfe, ob die Konversionsraten/Ausbeuten nachvollziehbar doku-	Berichte über eingehende und ausgehende			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
tation der Konversionsrate vor?	mentiert sind. Hinweis: Ausbeuten bei UCO zu raffiniertem Öl und Biodiesel sind im Vergleich zu Frischölen deutlich geringer.	Materialien; Lieferdokumente, Produktionsberichte			
Sind eingehende und ausgehende Arten und Mengen von Material gem. der 36. BImSchV anhand der Dokumentation plausibilisiert worden?	Vergleiche eingehende und ausgehende Mengen unter Berücksichtigung der Konversionsraten.	Lieferdokumente, Rechnungen, Produktionsberichte etc. plausibilisieren die ein- und ausgehenden Mengen.			
Sind Lieferscheine für ausgehende Chargen innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zertifikats der Schnittstelle ausgestellt worden?	Vergleiche den „ältesten“ und „jüngsten“ Lieferschein mit der Gültigkeit des Zertifikats	Datumsangaben liegen innerhalb der Gültigkeitsdauer			
Ist sichergestellt, dass Schnittstellen mindestens dreimal im Jahr (zusätzlich zum Zertifizierungsaudit) vor Ort auf Erfüllung der Anforderungen des § 7 der 36. BImSchV kontrolliert werden?	Überprüfe, ob die Anforderungen nach § 7 der 36. BImSchV regelmäßig kontrolliert und erfüllt wurden. Die Kontrollen müssen sinnvoll und gleichmäßig auf das Jahr verteilt erfolgen (z.B. quartalsweise).	Die relevanten Überprüfungen wurden durchgeführt und dokumentiert. Kontrollberichte von regelmäßigen und gleichmäßig auf das Jahr verteilten Kontrollen liegen vor. (nicht anwendbar bei Erstzertifizierung).			
Ist sichergestellt, dass vor der erstmaligen Ausstellung eines Doppelgewichtungsnachweises durch eine zertifizierte „letzte Schnittstelle“ zumindest eine Vor-Ort-Kontrolle durch eine Zertifizierungsstelle stattgefunden hat?	Überprüfe, ob vor der ersten Ausstellung eines Doppelgewichtungsnachweises eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt wurde.	Nachweis der Vor-Ort-Kontrolle vor Ausstellung des ersten Doppelgewichtungsnachweises liegt vor.			
Liegen Doppelgewichtungsnachweise für jede produzierte Charge vor und sind diese spätestens einen Monat nach der physischen Herstellung des Biokraftstoffs ausgestellt worden?	Überprüfe, ob die Nachweise vorliegen und rechtzeitig erstellt wurden. Gilt nur für „letzte Schnittstelle“ gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 BiokraftNachV, die über ein Zertifikat nach § 26 Biokraft-NachV verfügen.	Nachweise liegen für jede produzierte Charge vor und wurden fristgerecht ausgestellt.			
Werden Doppelgewichtungsnachweise und –teilnachweise ausschließlich in der Web-Anwendung Nabisy und zusammen mit den diesen zugeordneten Nachhaltigkeitsnachweisen ausgestellt, geführt und kenntlich gemacht?	Überprüfe, ob für Doppelanrechnungsnachweise ausschließlich die Web-Anwendung Nabisy verwendet wird. Gilt nur für „letzte Schnittstelle“ gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 Biokraft-NachV, die über ein Zertifikat nach § 26 Biokraft-NachV verfügen.	Doppelgewichtungsnachweise werden ausschließlich in Nabisy ausgestellt und geführt.			
Ist sichergestellt, dass für einen Biokraft-	Prüfe ob der Biokraftstoff bis zum	Produktionsberichte			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
stoff, der bis zum Ablauf des 31.03.13 hergestellt wurde, ein Doppelgewichtsnachweis bis spätestens zum 31.05.13 ausgestellt wurde?	31.03.13 hergestellt wurde. Prüfe ob alle vorgelagerten Schnittstellen bis zum Ablauf des 31.03.13 unter einem geeignetem Zertifizierungssystem i.S.d. 36. BImSchV zertifiziert waren.	und –pläne, Auszüge aus Nabisy, Kopien der Nachhaltigkeitsnachweise und Doppelgewichtsnachweise, Zertifikate der vorgelagerten Lieferanten, Websites der Zertifizierungssysteme			
Ist sichergestellt, dass für Biokraftstoffe, die bereits vor dem Beginn des Quotenjahres 2013 hergestellt worden sind, ein Doppelgewichtsnachweis entsprechend den Vorgaben der BLE ausgestellt wurde?	Überprüfe, ob für Biokraftstoffe, die vor Beginn des Quotenjahres 2013 hergestellt wurden, eine Zertifizierung aller Schnittstellen bis zum 31.03.13 gemäß den Anforderungen der 36. BImSchV stattgefunden hat. Überprüfe, ob der Doppelgewichtsnachweis für diesen Biokraftstoff nicht nach dem 31.05.13 ausgestellt wurde.	Kopien der ausgestellten Doppelgewichtsnachweise und Nachhaltigkeitsnachweise, Auszüge aus Nabisy, Zertifikate der vorgelagerten Schnittstellen, Websites der Zertifizierungssysteme			
Ist sichergestellt, dass im Falle einer Stornierung eines Nachhaltigkeitsnachweises in Nabisy mit dem Ziel der Ausstellung eines neuen Nachhaltigkeitsnachweis zusammen mit einem Doppelgewichtsnachweis, alle entsprechenden Anforderungen der BLE bzw. Nabisy eingehalten wurden?	Überprüfe, ob der Biokraftstoff, auf den sich der ursprüngliche (stornierte) Nachhaltigkeitsnachweis bezieht, bis zum 31.03.2013 hergestellt wurde. Überprüfe insbesondere, ob die folgenden Anforderungen eingehalten wurden: <ul style="list-style-type: none"> • Die Einverständniserklärung des Empfängers des Nachhaltigkeitsnachweises liegt vor. • Alle vorgelagerten Schnittstellen, inklusive Sammler, wurden bis zum 31.03.13 gem. der 36. BImSchV zertifiziert • Die gesamte Biokraftstoffmenge auf die sich der ursprüngliche (alte) Nachhaltigkeitsnachweis bezieht, wurde zum Zeitpunkt der nachträglichen Ausstellung noch nicht quotenrechtlich in Verkehr gebracht. • Der ursprüngliche Nachhaltigkeitsnachweis wurde in Nabisy noch nicht in Nachhaltigkeits-Teilnachweise aufgeteilt, zusammengefasst, umgeschrieben oder entwertet 	Kopien der Anträge auf Unwirksamkeit, Kopie des stornierten Nachhaltigkeitsnachweises, Kopie des neu ausgestellten Nachweises und des Doppelgewichtsnachweises, Einverständniserklärung des Empfängers des Nachweises Zertifikate der vorgelagerten Lieferanten und Schnittstellen (Websites der Zertifizierungssysteme) Auszug des Nabisykontos			

ISCC DE Verfahrensanweisung	Konversion Abfall und Reststoffe (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 3:	Aktionsplan
-----------------------------	--	------------------------	-------------

Nr.	Anforderung/Feststellung	Maßnahme	Umsetzung bis (innerhalb von 40 Tagen)	Maßnahme durchgeführt	
				Nein	Ja
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Ort, Datum, Unterschrift Auditor

Ort, Datum, Unterschrift Systemnutzer